



HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2025

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Pascal Schleich (AfD) und Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD) vom 25.08.2025**

Bußgeldbescheide für Eltern wegen vorgezogener oder verlängerter Ferien in Hessen und Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten steigt die Anzahl an Bußgeldbescheiden für Eltern, die mit ihren Kindern aus individuellen Gründen früher oder später in den, beziehungsweise aus dem Urlaub fahren, seit Jahren an. Die individuellen Bescheide können dabei bis zu 1.000 Euro betragen. Alleine im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden im vergangenen Jahr über 1.000 Fälle bekannt, die seitens der Schulbehörden verfolgt worden sind.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht gegen Schülerinnen und Schüler kann nur eingeleitet werden, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler mindestens 14 Jahre alt ist. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann bei Kindern unter 14 Jahren gegen die Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, wenn diese ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers nicht nachkommen.

Wenn innerhalb von sechs Unterrichtswochen mehrere unentschuldigte Fehltage auftreten, pädagogische Schritte der Schule und Gespräche mit den Eltern keine Wirkung zeigen und der regelmäßige Schulbesuch bereits in Textform angemahnt wurde, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel beim jeweiligen Staatlichen Schulamt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beantragen. Bei Wiederholungen kann die Schulleitung entscheiden, ob zunächst eine erneute Mahnung erfolgt. Die Möglichkeit, bei unentschuldigtem Fernbleiben im Zusammenhang mit Ferien ein Verfahren einzuleiten, besteht ebenfalls.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist die Zahl der Bußgeldbescheide, die wegen Verletzung der Schulpflicht im Zusammenhang mit Ferien ausgestellt worden sind in Hessen? Bitte die Zahlen nach Schuljahren seit 2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung sowie nach dem zuständigen Schulamtsbezirk aufschlüsseln.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1:

- a) In wie vielen Fällen wurde gegen den entsprechenden Bescheid Einspruch eingelegt?
- b) In wie vielen Fällen wurde der entsprechende Bußgeldbescheid beglichen?
- c) In wie vielen Fällen wurde der entsprechende Bußgeldbescheid seitens der Schulbehörde zurückgezogen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zentrale statistische Daten zu Bußgeldbescheiden wegen Verletzung der Schulpflicht im Zusammenhang mit Ferien liegen dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen nicht vor. Auf eine Abfrage bei den Staatlichen Schulämtern wurde aufgrund des damit einhergehenden Verwaltungsaufwands verzichtet.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/265, verwiesen.

Frage 3 In welchen Fällen erfolgt eine Anzeige seitens der Schule an das Schulamt, wenn ein Schüler vor oder nach den Ferien dem Unterricht fernbleibt?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Falle von Unterrichtsversäumnissen vor oder nach den Ferien nach sorgfältiger Abwägung, ob sie oder er die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim jeweiligen Staatlichen Schulamt beantragt. Zunächst werden immer die schulischen Möglichkeiten genutzt – etwa Gespräche mit Eltern.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4 Gleichfalls in Bezug auf Frage 1: Auf welche Gesamthöhe beliefen sich die ausgestellten Bußgelder? Bitte aufschlüsseln nach der jährlichen Gesamtsumme der Forderungen sowie nach den schlussendlich eingezogenen Beträgen.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5 Nach welchen Kriterien richtet sich die jeweilige Höhe des veranschlagten Bußgeldes für die Eltern der betroffenen Schüler? Die Antwort bitte begründen.

Die Höhe des Bußgeldes ist im Bußgeldkatalog festgelegt, der als Anlage zum Erlass zur Vereinheitlichung des Verfahrens zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten nach § 181 Hessisches Schulgesetz vom 13.09.2023 veröffentlicht wurde. Dort sind die Regelsätze für unterschiedliche Fälle verbindlich geregelt.

Frage 6 Gilt ein ärztliches Attest grundsätzlich als legitimer Entschuldigungsgrund im Hinblick auf ein Fehlen des Schülers vor oder nach den Ferien?
Wenn nein: In welchen Fällen ist ein ärztliches Attest kein Entschuldigungsgrund?

Ein ärztliches Attest ist grundsätzlich ein legitimer Entschuldigungsgrund – unabhängig davon, ob das Fehlen vor oder nach den Ferien liegt. In solchen Fällen kommt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit grundsätzlich nicht in Betracht.

Wenn Zweifel an der Richtigkeit einer ärztlichen Bescheinigung bestehen, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

Frage 7 Auf welchen Wegen beziehungsweise durch welche Maßnahmen sensibilisiert das Ministerium für Bildung, Kultus und Chancengleichheit Schüler, Lehrer und Eltern über die Thematik und Konsequenzen von eigenmächtig vorgezogenen oder verlängerten Ferien?

Den Schulen steht eine Handreichung mit dem Titel „Pädagogisch-psychologische Maßnahmen zum Umgang mit Schulvermeidung“ zur Verfügung, die über die Internetseite des Ministeriums abrufbar ist. Sie enthält umfangreiche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen für schulisches Handeln und zum Ablauf eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Schulpflichtverletzungen.

Darüber hinaus wird die Thematik regelmäßig in Dienstbesprechungen mit den Schulleitungen sowie in landesweiten Treffen der verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Staatlichen Schulämter behandelt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Schulen landesweit einheitlich vorgehen und Eltern wie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig und umfassend sensibilisiert werden.

Wiesbaden, 3. Oktober 2025

Armin Schwarz